

**Handwerkskammer
zu Köln**

Stadt Köln



ingang 21 Juni 2018



Handwerkskammer zu Köln • Heumarkt 12 • 50667 Köln

62 - Bauverwaltungsamt

Bauverwaltungsamt z. Hd. Frau
[redacted] Stadthaus Deutz -
Westgebäude Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

iv., Hauptgeschäftsführung
Stabsstelle - Kommunalpolitik
Heumarkt 12, 50667 Köln

Ihr Ansprechpartner:

Telefon: 0221 [redacted]

Fax: 0221 [redacted]

E-Mail: [redacted]

Ihr Schreiben vom: 18.05.2018 Ihr

Zeichen: VI/62/620/2

Unser Zeichen: we

Datum: 26. Juni 2018

6. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln

Sehr geehrte Frau [redacted],

wir beziehen uns auf ihr Schreiben zur Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln. Die Änderungen sehen eine Gebührenerhöhung, in den meisten Fällen von etwa 10 Prozent, bei der Sondernutzung von öffentlichen Straßen sowie die Genehmigungspflicht mobiler Werbeanlagen vor. Die Begründung hierfür ist zum einen eine möglichst barrierefreie Gestaltung des bereits überfüllten öffentlichen Raumes, zum anderen dass die Stadt Köln angehalten ist sämtliche Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Die Höhe der Gebührenerhöhung begründen Sie damit, dass von einer solchen Preissteigerung keine drastischen Konsequenzen für die Betroffenen ausgehen.

Wir erachten diese Gebührenerhöhung als nicht angemessen. Bereits jetzt stellen die Sondernutzungsgebühren, beispielsweise für das Platzen von Bauschuttcontainern, eine Belastung für unsere Unternehmen dar. Eine Anhebung würde diese Situation nur verschärfen. Aus unserer Sicht ist es ratsam die Ausgabenseite bzw. die Verwaltungskosten, beispielsweise durch ein effizientes Prozessmanagement und digitale Strukturen zu senken, anstatt Finanzmittel über die Erhöhung von kommunalen Gebühren zu generieren. Zudem hält ein Gebührenvergleich, dass die Belastung in anderen Kommunen höher sei, nicht stand, wenn als Vergleichskommunen die Städte Dortmund oder Oberhausen herangezogen werden.

Auch, dass mit der Änderung das Aufstellen von mobilen Werbeträgern bis zu 0,5m genehmigungs- und gebührenpflichtig sein soll, können wir nicht nachvollziehen. Zumal die Argumentation für Warenauslagen bzw. gegen mobile Werbeanlagen nicht einheitlich ist. Ob bei Warenauslagen vor Geschäften im Gegensatz zu mobilen Werbeträgern ein öffentliches Interesse besteht, sei dahingestellt. Beide Installationen können eine Einschränkung der Barrierefreiheit darstellen und sind aus diesem Grund entweder beide als genehmigungswürdig oder genehmigungsfrei einzustufen. Auch ob die Stadtgestaltung

Volksbank Köln Bonn eG
BLZ 380 601 86 Konto 45 007 650 17
IBAN DE 69 3806 0186 4500 765017
BICGENODE1BRS

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98 ■ Konto 12 002 218
IBAN DE 92 3705 0198 0012 0022 18
Swift (BIC) COLSDE33

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99 ■ Konto 22 541
IBAN DE 64 3705 0299 0000 0225 41
Swift (BIC) COKSDE33

Postbank Köln
BLZ 370 100 50 - Konto 1528 40-502
IBAN DE 59 3701 0050 0152 8405 02
Swift (BIC) PBNKDEFF

Telefon: (02 21)20 22-0
E-Mail: info@hwk-koeln.de
Internet: www.hwk-koeln.de
Facebook: www.facebook.com/hwk.koeln



als genehmigungswürdig oder genehmigungsfrei einzustufen. Auch ob die Stadtgestaltung durch solche Installationen gefördert wird oder leidet, hängt u.E. eher von der Gestaltung und dem Zustand einer Warenauslage oder eines Werbeträgers ab, anstatt in welcher Gruppe dieses Objekt ein kategorisiert wird.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER ZU KÖLN



V.